



Schweizerischer Gewerbeverband
Herrn Nationalrat P. Triponez
Direktor
Schwarztorstrasse 26
3001 Bern

Chur, 30. November 2005

AGRARPOLITIK 2011 – VERNEHMLASSUNG

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obigen Vorlage eine Stellungnahme abzugeben. Gerne machen wir von dieser Möglichkeit Gebrauch, zumal diverse unserer Mitgliedorganisationen von dieser Vorlage ganz zentral betroffen sind und dazu wohl eine andere Auffassung als die Landwirtschaftskreise haben dürften, welche sich nachhaltig für ihre Interessen einsetzen wird. Dies gilt vor allem für die unserem Verband angeschlossenen Organisationen aus dem Bereiche Ernährung und Tourismus. Wir beschränken uns daher im Folgenden auf einige allgemeine Bemerkungen und die Unterstützung jener branchen- und produktebezogenen Anträge, die uns aus übergeordneter Sicht von besonderer Bedeutung erscheinen. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden (Bündner Gewerbeverband, Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden, Hotelierverein Graubünden) eine gleichlautende Vernehmlassung der Regierung des Kantons Graubünden eingereicht haben.

1. Grundsatz

Die Stossrichtung der Agrarpolitik 2011 stimmt, nur haben die Anpassungen noch etwas konsequenter zu erfolgen. Im Interesse der gesamten Volkswirtschaft, aber auch eines leistungs- und wettbewerbsfähigen Bauernstandes selber brauchen wir eine professionell produzierende Landwirtschaft mit zukunftsgerichteten Strukturen und möglichst wenigen staatlichen Vorschriften. Eine kleinbäuerliche Nebenerwerbslandwirtschaft, die andere Wirtschaftszweige und namentlich das Gewerbe mit staatlicher Förderung konkurrenziert, entspricht diesem Leitbild nicht und wird von uns abgelehnt. Zudem muss zwingend eine grössere Differenzierung der landwirtschaftlichen Gesetzgebung im Flachland und im Berggebiet getroffen werden.

2. Allgemeine Bemerkungen

- Der Bündner Gewerbeverband steht zu einer produzierenden Landwirtschaft. Gewerbe und Landwirtschaft teilen viele Grundwerte, haben teilweise ähnliche, eher kleinbetriebliche Strukturen und sind im ländlichen Raum vor allem im Kanton Graubünden stark verankert. Sie leisten zusammen einen wichtigen Beitrag für eine räumlich ausgewogene Wirtschaftsentwicklung. Es ist daher wichtig, dass auch in Graubünden eine gesunde und leistungsfähige Landwirtschaft aufrechterhalten werden kann.
- Der Bündner Gewerbeverband steht auch zum Agrarartikel in der Bundesverfassung (BV 104), ist aber der Auffassung, dass er nicht überstrapaziert werden darf, wie dies von bäuerlicher Seite mit dem Verweis auf die (damals!) überwältigende Annahme dieser Verfassungsbestimmung durch Volk und Stände jeweils zelebriert wird. Die Multifunktionalität ist kein Freipass für staatlichen Interventionismus. Auch andere Wirtschaftszweige haben zumindest teilweise multifunktionalen Charakter – Beispiel Tourismus – und geniessen keine oder nur marginale staatliche Unterstützung.
- Der Bündner Gewerbeverband anerkennt die bisherigen Reformbemühungen und den schmerzhaften Anpassungsprozess in der Landwirtschaft. Dabei darf aber nicht

vergessen werden, dass sich auch das Gewerbe – ohne Direktzahlungen und andere staatliche Unterstützungsmassnahmen – im harten Wettbewerb behaupten muss und ebenfalls einem starken Strukturwandel unterworfen ist. Der Bündner Gewerbeverband ist daher überzeugt, dass sich der Primärsektor noch stärker den Marktkräften stellen und damit der übrigen Wirtschaft annähern muss. Wettbewerb hat sich langfristig noch immer ausbezahlt, staatlicher Interventionismus dagegen meistens geschadet und notwendige Strukturanpassungen verzögert oder gar verhindert. Um den Strukturwandel zu fördern und Hobbybetriebe von Direktzahlungen auszuschliessen, ist daher der Mindestarbeitsbedarf zumindest im Talgebiet angemessen zu erhöhen, beispielsweise von 0,25 auf 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK).

- Der Bündner Gewerbeverband anerkennt das Tempo, mit welchem die vorgesehenen Liberalisierungsschritte eingeleitet werden. An dieser Stossrichtung ist nichts zu ändern. Allerdings wird der Unterteilung von Betrieben der Flachland- und der Berglandwirtschaft absolut ungenügend Rechnung getragen. Im Berggebiet können die Landwirtschaftsbetriebe nun einmal nicht beliebig vergrössert werden. Kommt hinzu, dass dem in der Bundesverfassung verankerten Grundsatz der dezentralen Besiedelung nur Nachachtung verschafft werden kann, wenn der Berglandwirtschaft auch tatsächlich Existenzmöglichkeiten geboten werden, die sie nutzen kann. Spielraum dafür kann über verschiedene Instrumente geschaffen werden. So denken wir beispielsweise an eine Erhöhung der Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerten Produktionsbedingungen (Art. 74 LwG) oder eine Ausdehnung der Hangbeiträge auf Kosten der Flächenbeiträge der Weiden (Art. 75 LwG). Mit dieser Massnahme kann zusätzlich der Verbuschung, Erosion und Vergandung von Flächen Einhalt geboten werden, was im allgemeinen Interesse ist.
- Der Bündner Gewerbeverband wendet sich nicht gegen gut begründete staatliche Unterstützungsmassnahmen für die Landwirtschaft zur Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Diese dürfen aber die Gewerbetreibenden nicht benachteiligen, indem die Waffengleichheit entzogen wird. Leider ist dies vor allem im Strukturbereich zunehmend nicht mehr der Fall. Deshalb muss bei allen Massnahmen, die zu einer Konkurrenzierung bestehender Gewerbe führen, stark und sorgfältig differenziert und abgewogen werden. So falsch es ist, die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes und die dort vorgesehene Ausweitung der Möglichkeiten, den Bauernhöfen nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe anzugliedern, grundsätzlich abzulehnen, so falsch ist es, diesen Betrieben neben den raumplanerisch vertretbaren

Ausnahmeregelungen zusätzliche günstige Rahmenbedingungen zu gewähren. Konkret bedeutet dies, dass gegen die Erstellung landwirtschaftlicher Nebenbetriebe grundsätzlich nichts einzuwenden ist. Die Nebenbetriebe müssen aber den genau gleichen Vorschriften unterworfen werden, wie die mit ihnen konkurrierenden Gewerbebetriebe. Der Einhaltung der Brandschutz- (Brandmeldeanlage etc.), Lebensmittel-, Hygiene- oder anderer Vorschriften muss genau gleich Rechnung getragen werden. Es darf bei Anwendung all dieser und ähnlicher Vorschriften keine Sonderlösung für bäuerliche Betriebe geben. Nur dann kann einigermaßen von Waffengleichheit gesprochen werden. Zudem verlangen wir, dass der im Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft festgehaltene Grundsatz der Anhörung der direkt betroffenen Gewerbebetriebe konsequent umgesetzt wird; dies ist heute leider nicht der Fall.

- Der Bündner Gewerbeverband ist klar der Auffassung, dass die Anstrengungen zum Kampf gegen die „Kosten- und Preisinsel Schweiz“ verstärkt werden müssen, und zwar nicht nur, aber auch im Agrarsektor. In der EU sind landwirtschaftliche Produkte im Durchschnitt 46% billiger als in der Schweiz. Hätten wir EU-Lebensmittelkosten, würde eine vierköpfige Familie pro Jahr ca. CHF 7'000.00 sparen. Dadurch wird die Kaufkraft geschwächt und der entsprechende Betrag dem Wirtschaftskreislauf entzogen. Hinzu kommt, dass standortgebundenen Betriebe, die Landwirtschaftsprodukte verarbeiten – namentlich die Hotellerie – in einer Kostenfalle sind. Es braucht daher mutigere Schritte zur Kostensenkung in der Landwirtschaft. Wir denken an die Zulassung von Parallelimporten, eine griffige Wettbewerbspolitik mit einer Bekämpfung von privatrechtlichen Marktabschottungen und den so genannten Knebelverträgen, den Abbau von unnötigen technischen Handelshemmnissen (Cassis de Dijon-Prinzip) oder Deklarationsvorschriften und andere überflüssige und kostentreibende Vorschriften. Ganz generell ist dem helvetischen Perfektionismus der Kampf anzusagen. Nicht jedes Detail muss staatlich geregelt werden.
- Der Bündner Gewerbeverband plädiert für einen stärkeren Abbau und eine Vereinfachung des Grenzschutzes. Längerfristig ist der Landwirtschaft mit einer Qualitätsproduktion und einer klaren Deklaration mit verständlichen und glaubwürdigen Labels mehr gedient als mit hohen Zöllen und komplizierten Zollkontingenten. Leider hat es der Bundesrat verpasst, den ihm von Ständerat Büttiker mit seiner Interpellation 04.3279 „Flexiblere Agrareinfuhr-Ordnung“ zugespielten Ball aufzunehmen.

Kurzfristig sind die wirtschaftsfeindlichen und preistreibenden Versteigerungssysteme bei den Importregelungen abzuschaffen und mittelfristig sollten – mit ganz wenigen, klar begründbaren Ausnahmen – die Zollkontingente abgeschafft und zu einem Einzollsystem übergegangen werden. Als Erstes sind - wie von der auf Seite 83 des Vernehmlassungsberichts zitierten ETH-Studie gefordert - die bestehenden Importregelungen von Brot- und Futtergetreide zu vereinheitlichen (Fixzollsystem für sämtliche Getreidearten unabhängig von der Verwendung).

- Der Bündner Gewerbeverband verlangt daher eine stärkere Reduktion der Schwellenpreise, um erstens das Kostenniveau für die schweizerische Fleischproduktion zu senken und zweitens die überdurchschnittliche Überhöhung der schweizerischen Futtermittelpreise gegenüber jenen der EU auf ein vernünftiges Niveau zurückzuführen. Der Bündner Gewerbeverband schlägt deshalb vor, dass bis zum Jahre 2011 unser Preisniveau höchstens noch das Doppelte jener der EU betragen darf, eine Zielvorstellung, die der Bundesrat übrigens früher schon einmal formuliert hat. Dies bedeutet, dass die Schwellenpreise nicht wie vorgeschlagen um 7 bzw. 5 Franken je 100 Kilogramm, sondern um 14 bzw. 10 Franken gesenkt werden müssen. **Konkret soll die Agrareinfuhrordnung die in den Vernehmlassungsunterlagen erwähnte Reduktion des Schwellenpreises bereits auf den 1. Juli 2006 realisieren und per 1. Juli 2009 einen weiteren Schritt im selben Ausmass vornehmen.**
- Generell verlangt der Bündner Gewerbeverband, dass ein Abbau des Grenzschutzes für landwirtschaftliche Rohstoffe und daraus hergestellte Erzeugnisse im selben Rahmen stattzufinden hat; ein einseitiger Abbau nur bei den Rohstoffen ist – z.B. auch aus der Sicht der fleischverarbeitenden Betriebe im Kanton – abzulehnen.
- Im Übrigen ist der Bündner Gewerbeverband der Auffassung, dass im Hinblick auf die Dauha-WTO-Runde eine generelle Abschaffung der Zollkontingente mit Einführung eines Einheitszollansatzes vorzubereiten ist.

Der Bündner Gewerbeverband ist schliesslich der Meinung, dass die rückläufige Zahl der Landwirtschaftsbetriebe und vermehrte Anstrengungen zur Kostensenkung an und für sich eine stärkere Reduktion der Bundesmittel rechtfertigen würden: Der Bundesrat schlägt vor, den Zahlungsrahmen von 14,1 Mrd. Fr. (2004 – 2007) leicht auf 13,5 Mrd. Fr. (2008 – 2011) zu reduzieren. Auf den Einzelbetrieb umgerechnet ergibt sich damit bei fortlaufendem Rückgang der Betriebe von jährlich 2,5 – 3 % ei-

ne wesentlich höhere Stützung; Direktzahlungen von jährlich gegen 100'000 Franken oder sogar mehr pro Betrieb sind finanz-, gesellschafts- und staatspolitisch mehr als mit einem Fragezeichen zu versehen. Allfällige Begehren, den Zahlungsrahmen zu erweitern, wird der Bündner Gewerbeverband daher konsequent ablehnen. Andererseits verlangen wir, dass im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ein grösserer Anteil zur Abgeltung der erschwerten Produktionsbedingungen (TEP-Beiträge, Hangbeiträge) sowie für Restrukturierungsmassnahmen im Berggebiet eingesetzt werden, um hier die Betriebe zu einer zweckmässigen und ökonomisch sinnvollen Betriebsgrösse zusammenführen zu können.

- Der Bündner Gewerbeverband unterstützt die Revisionsvorschläge zum bäuerlichen Bodenrecht, zum landwirtschaftlichen Pachtrecht, zu den Familienzulagen in der Landwirtschaft und zum Tierseuchengesetz, weil sie entweder Liberalisierungsschritte vorsehen oder dann unsere Mitgliedorganisationen, wenn überhaupt, nur am Rande betreffen. Die Revision des Lebensmittelgesetzes lehnen wir dagegen als unnötig ab; die so genannte Äquivalenz zwischen der Schweiz und der EU, die von uns nicht bestritten wird, kann auch ohne Gesetzesrevision realisiert werden.
- Bei den Vorkehren zur Übernahme des EU-Hygienerechtes für Lebensmittel tierischen Ursprungs sind auf das für die Äquivalenz notwendige Minimum zu beschränken; auf Schweizer Sondervorschriften, insbesondere auch im Bereiche der Deklaration, ist zu verzichten.
- Durch eine Revision von Art. 45 LMG dürfen keine neuen Gebühren erhoben werden.

3. Konkrete Anträge

A. Revision des Landwirtschaftsgesetzes

- **Artikel 12 Abs. 4: Absatzförderung**

Antrag: ***Streichen von Abs. 4***

Begründung: Die Absatzförderung ist eine gute Massnahme und soll unbedingt weitergeführt werden. Hingegen wird eine Streichung von Absatz 4 verlangt. Mit

dieser Regelung werden die Kantone eher davon abgehalten, sich bei Projekten zu beteiligen. Wenn die kantonalen Beiträge von den anrechenbaren Kosten für den Bundesbeitrag abgezogen werden, können weniger Bundesbeiträge ausgelöst werden. Folglich fließt weniger Geld vom Kanton.

- **Artikel 14 bis 16: Kennzeichnung**

Die in Vorbereitung befindliche Verordnung zur Kennzeichnung „Bergprodukte“ wird begrüßt. Die Vermarktung von Bergprodukten wird immer wichtiger. Produkte aus dem Berggebiet müssen wert- und imagemässig besser vermarktet werden. Die Kennzeichnung von Bergprodukten ermöglicht eine Abgrenzung gegenüber Nachahmungen und Billigprodukten und anderer Herkunft. Heute sind gemäss der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung die Begriffe „Berg- und Alpkäse“ geschützt. Es ist wichtig, dass dieser Schutz auf weitere Produkte ausgedehnt wird.

- **Artikel 15: Herstellungsverfahren, spezifische Produkteigenschaften**

Es ist richtig, dass am Prinzip der Gesamtbetrieblichkeit festgehalten wird. Nur so können die biologischen Kreisläufe auf dem Betrieb geschlossen werden. Für die Glaubwürdigkeit von Anbauverfahren in der Gesellschaft müssen die Produktionsvorschriften für den ganzen Betrieb gelten. Deshalb ist eine parzellenweise Anerkennung des Biolandbaus nicht zuzulassen.

- **Neuer Artikel 16bis LwG**

Antrag: ***Streichen***

Begründung: Wettbewerbsverzerrung für private Labelanbieter, neue Bürokratie, wenn schon Aufgabe des IGE

- **Artikel 22bis LwG**

Antrag: **Versteigerung ablehnen**

Begründung: Vgl. allgemeine Bemerkungen

- **Artikel 45 Abs. 2 Bst. a bis (neu) und Bst. e: Gebühren LmG**

Antrag: Streichen

Begründung: Eine zusätzliche Belastung des Nahrungsmittels Fleisch mit neuen Gebühren ist **abzulehnen:**

1. Die LMG-Revision wird mit der Harmonisierung des schweizerischen Lebensmittelrechts mit demjenigen der EU begründet. Die Bestimmung ist unnötig und überflüssig für die Äquivalenz der Hygienevorschriften.
 2. Grundsätzlich soll die Lebensmittelkontrolle, die zu keiner Beanstandung führt, gebührenfrei sein. Bereits heute bestehen Ausnahmen für die Schlachtier- und Fleischkontrolle. Weitere Ausnahmen sind systemfremd.
 3. Zusätzliche Gebühren für Fleischgewinnung und –zerlegung belasten die gesamte Wertschöpfungskette, mit Einschluss der Bauern. Es handelt sich um eine Diskriminierung des Nahrungsmittels Fleisch und seiner Produzenten.
 4. Das Parlament hat mit der LMG-Revision des Jahres 2002 ausdrücklich untersagt, dass die Bewilligungen, die durch die EU-Harmonisierung nötig sind, gebührenpflichtig werden. Der Vorschlag missachtet diesen Parlamentsentscheid.
 5. Die verschiedensten staatlichen Vorschriften und Vorsichtsmassnahmen verursachen den Fleischproduzenten und –verarbeitern hohe Kosten. Eine zusätzliche Belastung durch Gebühren, welche vor allem die Kleinbetriebe benachteiligen ist untragbar.
- **Artikel 74 Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerten Produktionsbedingungen**

Hier soll die Begrenzung der TEP-Beiträge pro Betrieb angemessen angehoben werden. Eine solche Erhöhung der Begrenzung ist einer flächenbezogenen Grenze vorzuziehen, weil dann die Tierhalter höhere Beiträge pro Tier erhalten, als wenn die Grenze offen wäre. Durch die Einführung dieser neuen Begrenzung würden die Bergzonen III und IV begünstigt, weil diese durch die Umlagerung am stärksten betroffen werden.
 - **Artikel 75 Hangbeiträge**

Diese Beiträge sollen massiv erhöht werden. In der heutigen Situation werden diese Flächen zunehmend nur noch als Weide genutzt und verbuschen. Der Strukturwandel fördert diese Entwicklung. Die Hangbeiträge und die Flächenbeiträge für Weiden spielen hier eine wichtige Rolle. Hangbeiträge bedingen, dass die Flächen einmal im

Jahr geschnitten werden und das Schnittgut verwertet wird. Dadurch werden sie gepflegt und vor Verbuschung und Erosion geschützt. Die Flächenbeiträge führt die Weiden bedingen direkt keine weiteren Pflegemassnahmen.

B. Revision des Lebensmittelgesetzes

- **Artikel 17a: Bewilligungs- und Meldepflicht**

Antrag: **Bestehende Fassung unverändert beibehalten**

Eventualantrag: Abs. 3, Bst. a: **streichen**

Begründung: Als „flankierende Massnahmen“ zum bilateralen Agrarabkommen mit der EU wurde der Artikel 17a bereits eingefügt, um die Äquivalenz betreffend der Bewilligungs- und Meldepflicht herzustellen. Der bisher nicht wirksam gewordene Artikel kann jetzt mit einem Bundesratsbeschluss in Kraft gesetzt werden. Was die Registrierung der Lebensmittelbetriebe anbetrifft, ist sie im Rahmen der Lebensmittelkontrolle zu bewerkstelligen. Der bereits bestehende Artikel 17a ist besser als der neue Vorschlag. Im neu geplante Absatz 3 ist nicht klar, ob für die Betriebe der Primärproduktion Ausnahmen nur von der Bewilligungspflicht oder auch von der Meldepflicht gelten sollen. Wenn schon ausdrücklich die Meldepflicht im LMG verankert wird, muss sie generell gelten.

Nicht die Produktionsstufe, auf welcher der Betrieb tätig ist, kann für Ausnahmen ausschlaggebend sein, sondern lediglich das geringe Risiko, welches in Bst. b angesprochen ist. Eine besondere Ausnahmebestimmung für die Primärproduktion lehnen wir deshalb ab.

- **Artikel 45, Abs. 2 Bst. a bis (neu) und Bst. e: Gebühren**

Antrag: **streichen**

Begründung: Dieser Vorschlag missachtet den Parlamentsbeschluss, der mit Blick auf die LMG-Revision 2002 gefasst worden war. Im Zusammenhang mit den für die Äquivalenz vorgesehenen Bewilligungspflichten hat der Gesetzgeber die Erhebung von Gebühren ausdrücklich ausgeschlossen. Für die Realisierung der Äquivalenz sind zusätzliche Gebühren nicht notwendig. Sie würden allein dazu dienen, die Kantone finanziell zu entlasten, was nicht auf dem Buckel der Schlacht- und Zerlegebetriebe geschehen darf. Wir wenden uns auch aus prinzipiellen Überlegungen gegen

die Absicht, die Überwachung von Schlacht- und Zerlegebetriebe der Gebührenpflicht zu unterstellen, weil die Lebensmittelkontrolle, soweit sie keine Beanstandungen ergibt, grundsätzlich gebührenfrei ist und bleiben soll.

Gerne hoffen wir, dass Sie sich unseren Vorschlägen anschliessen können.

Mit freundlichen Grüssen

Bündner Gewerbeverband

Unione grigionese delle arti e mestieri

Uniun grischuna d'artisanadi e mastergn

Der Präsident

Der Direktor

J. Mettler

J. Michel